

Sch 17. Mai 1949

Bern, den 16. Mai 1949.

r.C.41.Ja.62o.l.-TC.

An die

Schweizerische Verrechnungsstelle,

Börsenstrasse 26,

Z ü r i c h .Vertraulich.

Herr Präsident,

Wir kommen zurück auf eine mit Ihnen im Jahre 1945 behandelte Angelegenheit betreffend eine Zahlung der japanischen Regierung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in der Höhe von 10 Mio Franken, insbesondere auf Ihr Schreiben vom 27. August 1945. Bekanntlich konnte damals verschiedener Umstände halber eine Freigabe der in Frage stehenden Mittel nicht ausgesprochen werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das Politische Departement haben indessen die Angelegenheit weiter verfolgt und abgeklärt. Dabei hat sich folgendes ergeben :

Im April 1945 liess die japanische Gesandtschaft in Bern das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wissen, dass Japan ihm eine bedeutende Schenkung zu machen beabsichtige. Das Komitee vom Roten Kreuz erklärte sich bereit, eine solche anzunehmen. Am 7. August 1945 führte die japanische Regierung dieses Versprechen aus und benachrichtigte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dass sie ihm in Anerkennung der humanitären Tätigkeit aus Mitteln bei der Schweizerischen Nationalbank einen Betrag von 10 Mio Franken überweise. Bereits am 9. August 1945 gelangte der schweizerische Vertreter der Yokohama Specie Bank, Direktor Kitamura, in den Besitz des vom 8. August datierten Auftrages von Seiten der Direktion in Tokio. Dagegen ist eine Kabelbestätigung in der gleichen Angelegenheit von Seiten der japanischen Regierung an die Japanische Gesandtschaft in Bern erst am 19. August eingetroffen. Inzwischen wurden durch den Bundesratsbeschluss vom 14. August 1945 die japanischen Vermögenswerte in der Schweiz gesperrt und die Auszahlung des in Frage stehenden Betrages an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz konnte nur noch auf Grund einer Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss Art. 2 des Sperrebeschlusses vollzogen werden. Um der damaligen Situation und der Ungewissheit über die weitem Absichten der Alliierten hinsichtlich der japanischen Werte in der Schweiz Rechnung zu tragen, wurde es als notwendig erachtet, zunächst die britischen und amerikanischen Behörden über die Absicht der Schweiz zu verständigen, die Mittel zur Zahlung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz frei zu geben. Beide Regierungen nahmen damals eine ablehnende Haltung ein. Seither hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in direkten Besprechungen mit den Behörden in Washington und London die Sache weiter verfolgt. Zu Beginn dieses Jahres konnte endlich eine günstige



Wendung herbeigeführt werden. Auf Grund erneuter Prüfung der Sachlage und nachdem beide Regierungen durch unsere Gesandtschaften in Washington und London insbesondere über die Rechtslage mit Bezug auf die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. August 1945 orientiert wurden, hat das State Departement anerkennt, dass es Sache der zuständigen schweizerischen Behörden sei, über das Eigentum an den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz beanspruchten japanischen Mitteln sowie über die Anwendung des Sperrebeschlusses auf diese Gelder gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Das Foreign Office hat sich mit der Auszahlung der 10 Mio Franken an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einverstanden erklärt.

Was das Eigentum an den bei der Nationalbank liegenden Mittel betrifft, so wird die Nationalbank zu entscheiden haben, ob sie bereit ist, den seinerzeit erhaltenen Zahlungsauftrag nachträglich zu honorieren. Soweit wir unterrichtet sind, besteht diese Absicht. Andererseits stellt sich die Frage, ob die Sperre der japanischen Guthaben eine Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliesst, oder ob eine solche beim Vorliegen einer Bewilligung seitens der zuständigen Stelle möglich ist. Der Bundesratsbeschluss vom 14. August weist materiell die gleichen Bestimmungen auf, wie die seinerzeit gegenüber Deutschland und Polen erlassenen sogenannten verschärften Sperrebeschlüsse. Folglich gelten auch die gleichen rechtlichen Überlegungen. Gemäss Art. 2 des zitierten Bundesratsbeschlusses darf über Vermögenswerte irgendwelcher Art, die in der Schweiz liegen und die im Beschluss aufgeführten Personen gehören, nur mit Zustimmung der Verrechnungsstelle verfügt werden. Die rechtliche Basis für eine Freigabe von japanischen Guthaben in der Schweiz ist somit zweifellos gegeben.

Dementsprechend haben wir im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Hinblick auf die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Erfüllung seiner Aufgabe dringend benötigten Mittel beschlossen, die 10 Mio Sfr. von der Sperre zu befreien und Sie anzuweisen, die Bewilligung zur Auszahlung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu erteilen. Wir bitten Sie daher, der Nationalbank mitzuteilen, dass der Honorierung des Zahlungsauftrages zu Gunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Höhe von 10 Mio Franken zu Lasten des Special Account I der Yokohama Specie Bank vom sperrerechtlichen Standpunkt aus keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Wir bitten Sie, uns über die Erledigung der Angelegenheit zu verständigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Kopie ging an:

Herrn Bundesrat Petitpierre

Herrn Legationsrat Micheli, Internationale Organisationen

Herrn Dr. Probst, Handelsabteilung

Herrn Dr. Burckhardt

Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, Zürich